

## **RECHNUNGSJAHR 2021**

### **ZUSCHLAGHUNDERTSTEL AUF DEN IMMOBILIENSTEUERVORABZUG ZUGUNSTEN DER PROVINZ FÜR DAS JAHR 2021**

Aufgrund der Verfassung und insbesondere der Artikel 10, 41, 152, 170 und 172;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (kurz KLDD) und insbesondere der Artikel L2212-32, L2212-51 § 5, L2213-1, L2213-2, L2213-3, L2231-1 §1, L2231-8, L3131-1 §2 Punkt 3, L3321-1 bis L3321-12 sowie der nicht aufgehobenen Bestimmungen des Provinzgesetzes;

Aufgrund des Dekretes vom 22. November 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen dieses Kodex;

Aufgrund des Dekretes vom 3. Juli 2008 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 zur Organisation der wallonischen Provinzen und des KLDD;

Aufgrund der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Festlegung und Eintreibung der Provinzialsteuern;

Aufgrund der Bestimmungen von Titel VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Abänderung des Einkommensgesetzbuches 1992 hinsichtlich der Zusatzsteuern auf regionale Steuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist und das Gesetzbuch über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung festlegt;

Aufgrund des Haushaltsrundschreibens des Ministers für lokale Behörden, Wohnungswesen und Sportinfrastrukturen der Wallonischen Region vom 14. Juli 2020 über die Erstellung der Haushaltspläne der Provinzen für das Jahr 2021, insbesondere des Teils, der sich auf die Besteuerung der Provinzen bezieht (Punkte **V.** und **VI.**) ;

In der Erwägung, dass der für die Zuschlaghundertstel auf den Immobilienvorabzug festgelegte Betrag, der durch die Resolution vom 14. Oktober 2019 angenommen wurde und keine Maßnahme der Aufsichtsbehörde seitens der Wallonischen Region hervorgerufen hat (ministerielle Mitteilung vom 6. November 2019), für 2021 nicht abgeändert werden muss;

In der Erwägung, dass Wege und Mittel für den Provinzhaushalt für das Jahr 2020 bereitgestellt werden müssen;

Aufgrund der Übermittlung des Dossiers an den Herrn Finanzdirektor der Provinz am 5. Oktober 2020, um seine Zustimmung gemäß Artikel L2212-65 §2 Punkt 8 des KLDD zu erhalten;

Aufgrund der im Anhang beigefügten günstigen Stellungnahme des Finanzdirektors vom 5. Oktober 2020;

Auf Vorschlag des Provinzkollegiums,

## **BESCHLIESST DER LÜTTICHER PROVINZIALRAT:**

Zugunsten der Provinz Lüttich werden für das Jahr 2021 1750 Zuschlag Hundertstel auf den Immobiliensteuervorabzug erhoben.

**Artikel 2** - Vorliegender Beschluss wird an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

**Artikel 3** - Vorliegender Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bulletin der Provinz und auf der Website der Provinz in Kraft.

### Ergebnis der Abstimmung:

- Anzahl der Abstimmenden:
- Stimmen DAFÜR:
- Stimmen DAGEGEN:
- ENTHALTUNGEN:
- EINSTIMMIGKEIT

Sitzung vom..... Oktober 2020 in LÜTTICH

Für den Provinzialrat:

Die Generaldirektorin der Provinz

Marianne LONHAY

Der Präsident

Jean-Claude JADOT